

## Vielfalt säen – Hunger bekämpfen

### Zugang zu Saatgut und das Recht auf Nahrung

Saatgut gehört neben Land und Wasser zu den wichtigsten natürlichen Ressourcen der Nahrungsmittelproduktion. BäuerInnen weltweit sind auf den freien Zugang zu Saatgut sowie dessen Nachbau, Tausch und Verkauf zur Sicherung ihres Lebensunterhalts angewiesen. Sie leisten einen essentiellen Beitrag zum Erhalt der genetischen Vielfalt, zur Vielfalt der Ernährung und zur globalen Ernährungssicherung. Die Kommerzialisierung des Saatgutsektors und die Kontrolle über bis dato frei zugängliche pflanzengenetische Ressourcen durch wenige Agrarkonzerne gefährden die biologische Vielfalt und das Recht auf Nahrung weltweit.



#### Kulturleistung vielfältiges Saatgut

Seit fast 10.000 Jahren praktizieren Bauern und Bäuerinnen den Erhalt und die Weiterentwicklung von Nutzpflanzen. Durch Selektion und Tausch wurde Saatgut dem spezifischen geografischen und klimatischen Umfeld angepasst. Ein Teil der Ernte wird traditionell einbehalten und als Aussaat wiederverwendet („Nachbau“). So entstand eine breite Vielfalt landwirtschaftlicher Nutzpflanzen, verschiedenste Sorten von Weizen und Mais, Gurken und Tomaten bis hin zu Pfeffer oder Kakao.

Die Bauern selbst haben diese Nutzpflanzen und das Saatgut nie als privaten Besitz angesehen. Die geschaffene Vielfalt basierte vielmehr auf einem System kollektiver Rechte über den Zugang zu Ressourcen und ihre Nutzung. Das gesamte heute genutzte Saatgut – inklusive des kommerziellen Saatguts der großen Saatgutkonzerne – stammt von dem durch Bauern und Bäuerinnen geschaffenen Saatgut ab.

#### Die Grüne Revolution – Neues Saatgut als Wundermittel gegen den Hunger?

Unter dem Slogan „Grüne Revolution“ nimmt die gezielte Züchtung von Saatgut seit Mitte des letzten Jahrhunderts bis dahin unbekannte Ausmaße an. Die Idee: Mit staatlicher Förderung sollen Agrarkonzerne technologische Innovationen vorantreiben, um damit die landwirtschaftliche Produktion zu steigern. So sollten die Bedürfnisse einer wachsenden Weltbevölkerung befriedigt und der weltweite Hunger besiegt werden.

Neben den erklärten philanthropischen Zielen und den Geschäftsinteressen beteiligter Konzerne gründete dieses Unterfangen auch auf handfester politischer Kalkulation. Um Forderungen nach grundlegenden sozialen Reformen und den damit verbundenen politischen Umwälzungen vorzubeugen, wurde die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion als Wunderwaffe gegen Armut und Hunger gepriesen. Speziell gezüchtetes Saatgut, das auf die vermehrte Nutzung externer Inputs wie Dünger



und Pestizide ausgerichtet war, spielte dafür eine zentrale Rolle. Systematische staatliche Subventionen von Saatgut, Dünger und Pestiziden bildeten die Grundlage für die schnelle Ausbreitung einiger weniger kommerzieller Saatgutsorten.

Der Anbau sogenannter Hochleistungssorten begann bereits in den 1940er Jahren in Lateinamerika und wurde in den folgenden Jahrzehnten durch gezielte finanzielle und politische Förderung auch nach Asien und in Teile Afrikas exportiert. In den 1990er Jahren waren bereits 75 Prozent des asiatischen Reis' und knapp 70 Prozent des weltweiten Mais' „Hochleistungssorten“.<sup>1</sup> Tatsächlich kam es im Zuge der „Grünen Revolution“ vielerorts zu einer Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion. Ob sie deshalb jedoch als Erfolg gegen den Hunger gewertet werden kann, bedarf einer genaueren Prüfung.

### Hinter dem Mythos

Zum einen ist unklar, ob die neuen Saatgutsorten der zentrale Grund für die gemessenen Produktionsanstiege war. In Indien beispielsweise sorgten mehrere ökologische und politische Faktoren dafür, dass auch ohne Hochleistungssaatgut ein deutlicher Produktionsanstieg verzeichnet werden konnte.<sup>2</sup> Zum anderen wurden die neuen Sorten und Anbaumethoden mit erheblichen staatlichen Subventionen unterstützt, was

fast automatisch zu einer Mehrproduktion führt.<sup>3</sup> Doch selbst wenn sich die Produktionssteigerung tatsächlich auf die neuen Methoden zurückführen ließe, bedeutet eine Steigerung der Produktion allein noch keine Reduktion des Hungers. Lässt man China außen vor, wo im Rahmen der chinesischen Revolution umfassende Landreformen einen Beitrag zur Hungerbekämpfung leisteten, so ist die Zahl der weltweit Hungernden in den zwei Haupt-Jahrzehnten der „Grünen Revolution“ von 1970 bis 1990 sogar um elf Prozent gestiegen.<sup>4</sup>

### Probleme des Wunder-Saatguts

Allein neue Saatgutsorten zu nutzen reicht nicht aus. Um tatsächlich eine Produktionssteigerung zu erreichen, bedarf es einer Vielzahl zusätzlicher, teurer Inputs wie Pestizide, Dünger und Bewässerungssysteme. Um die Verbreitung der neuen Sorten bei armen KleinbäuerInnen dennoch zu fördern, subventionierten viele Regierungen das Saatgut zunächst oder gewährten billige Kredite. Diese Förderung lief nach der Umstellung auf den kostenintensiven Anbau jedoch sukzessive aus und viele KleinbäuerInnen, wie beispielsweise in Malawi oder auf den Philippinen, tappten in die Verschuldungsfalle und verarmten. Durch die gestiegenen Investitionen in die Landwirtschaft wurde Land außerdem zu einer fragten Ressource; die Landkonzentration nahm durch Aufkäufe zu und verdrängte vielerorts die oft verarmten KleinbäuerInnen von ihrem angestammten Land.<sup>5</sup>

1 Food First Institute for Food & Development Policy: Rosset, Peter. „Lessons from the Green Revolution“, 8. April 2000 <http://www.foodfirst.org/en/media/opeds/2000/4-greenrev.html>

2 Raj Patel (2012): The Long Green Revolution, The Journal of Peasant Studies, DOI:10.1080/03066150.2012.719224

3 Ebd.

4 Food First: „Lessons from the Green Revolution“ a.a.O.

5 Raj Patel (2012) a.a.O.



Bauernmarkt in Sambia

### Schuldenfalle

„Schon für die Aussaat mussten wir uns bei den Agrarhändlern und Geldverleihern verschulden. Nach der Ernte war dann nur wenig Geld übrig, manchmal sogar nicht genug um nur die Schulden zu zahlen und man musste wieder Geld leihen für die nächste Aussaat. Das war ein Kreislauf; immer viele Schulden.“<sup>6</sup> (Philippinischer Reisbauer)

Neben den sozialen Auswirkungen hatten die neuen Anbaumethoden auch ökologische Folgen: Die verstärkte Bewässerung begünstigte die Erosion und Versalzung des Bodens sowie das Sinken des Grundwasserspiegels. Der Anbau weniger spezialisierter Sorten und die Vernachlässigung von traditionellem Saatgut hatte einen dramatischen Verlust der pflanzengenetischen Vielfalt zur Folge: Während beispielsweise auf den Philippinen vor der Grünen Revolution noch über 3.000 Reissorten angepflanzt wurden, konnte man 20 Jahre später auf 98 Prozent der Fläche nur noch zwei Sorten finden.<sup>7</sup> 75 Prozent der weltweiten Pflanzensorten gelten heute als verloren.<sup>8</sup> Ein derartiger Verlust anpassungsfähiger Sorten, verbunden mit einer steigenden Umweltbelastung (Stichwort Klimawandel), gefährdet sowohl die Lebensgrundlage von KleinbäuerInnen als auch die nachhaltige Sicherung der weltweiten Nahrungsproduktion.

6 Broad, R. (2012) The Development and agricultural paradigms transformed

7 Forum Umwelt & Entwicklung, Erklärung von Bern (2012) Agropoly – Wenige Konzerne beherrschen die weltweite Lebensmittelproduktion

8 Olivier de Schutter (2009): Seed policies and the right to food: Enhancing agrobiodiversity, encouraging innovation. Background document to the report

### Eine neue Grüne Revolution?

Die Idee der Grünen Revolution, dass vor allem Produktionssteigerung durch speziell gezüchtetes und inzwischen auch gentechnisch verändertes Saatgut das Hungerproblem lösen könne, hält sich bis heute. Eine Reihe neuer, mächtiger Initiativen wirbt unter dem Mantel der Hungerbekämpfung für eine umfassend kommerzialisierte und industrialisierte Landwirtschaft. Die zentrale Rolle des Staates bei der ersten Grünen Revolution ist inzwischen von einer stärkeren Beteiligung der Privatwirtschaft, Stiftungen und philanthropischen Organisation abgelöst worden.

Ein Beispiel ist die 2006 ins Leben gerufene *Allianz für eine Grüne Revolution in Afrika* (AGRA). Getragen vor allem von der *Rockefeller-* und *Gates-Stiftung* will AGRA Hunger und Armut in Afrika bekämpfen. Die Kommerzialisierung des Saatgutsektors ist ein zentraler Baustein: Die als „unterentwickelt“ bezeichneten traditionellen Saatgutssysteme, aus denen aktuell 80 Prozent des in Afrika genutzten Saatguts stammen, sollen auf die Stufe eines „voll entwickelten“ Saatgutsektors gehoben werden, den AGRA als „voll privatisiert“ und in der Hand „weniger Saatgutkonzerne“ charakterisiert.<sup>9</sup> Bauern werden zu Käufern kommerziellen Saatguts reduziert, ihrer Rolle als Entwickler und Bewahrer von Saatgut werden sie so beraubt.

### Ausgrenzung und Profite für wenige

Wie schon die erste Grüne Revolution ist auch ihre Fortführung ein höchst undemokratisches Projekt: Sowohl ihre institutionel-

9 AGRA (2013): „Africa Agriculture Status Report“ S.57

**Saatgutsorten**

- **Bauernsorten:** Sorten, die von BäuerInnen entwickelt und bewahrt wurden. Durch Selektion und Tausch sind sie ihrem spezifischen geografischen und klimatischen Umfeld angepasst. Ein Teil der Ernte wird traditionell einbehalten und als Aussaat wiederverwendet („Nachbau“). Da sie immer wiederverwendet werden können, werden sie auch samenfeste Sorten genannt.
- **Hybridsaatgut:** Die erste Generation aus der Kreuzung zweier genetisch unterschiedlicher Elternsorten. In den nachfolgenden Generationen treten die erwünschten Merkmale nur noch vereinzelt auf. Sie eignen sich somit nicht mehr für eine Wiederaussaat. Daher muss Hybridsaatgut immer wieder neu gekauft werden weswegen auch von einer „biologischen Patentierung“ gesprochen wird.
- **Gentechnisch verändertes Saatgut:** Durch gentechnische Veränderung können Pflanzen bestimmte Merkmale oder Resistenzen gegen bestimmte Pestizide erhalten. Derart veränderte Sorten werden seit den 90er Jahren vor allem von Agrarunternehmen entwickelt und sind patentrechtlich geschützt.

len Strukturen und Entscheidungsprozesse als auch die Landwirtschaftsstrategie der *Gates-Stiftung*, einer der größten Spender von AGRA, wurden ohne die afrikanischen KleinbäuerInnen und ihre Organisationen entwickelt.<sup>10</sup> Der Widerstand in der afrikanischen Zivilgesellschaft gegen AGRA und die Verbreitung neuer Technologien, wie gentechnisch verändertem Saatgut, die starke Abhängigkeiten schaffen,<sup>11</sup> werden von AGRA als „Angst vor dem Unbekannten“<sup>12</sup> abgetan.

Dabei ist es kein Geheimnis, dass nicht alle gleichermaßen profitieren werden: Die *Gates-Stiftung* selbst räumte ein, dass die geplanten Neuerungen zu **weniger Beschäftigung** in der Landwirtschaft führen werden.<sup>13</sup> Darüber hinaus hält der Weltagrarbericht fest, dass von Technologien wie Hochleistungs-saatgut und Agrochemikalien vor allem **besser gestellte Gruppen und transnationale Unternehmen** profitiert haben.<sup>14</sup>

Die enge Verbindung von Projekten wie AGRA mit transnationalen Saatgutkonzernen ist augenscheinlich: Die *Gates Stiftung* besitzt u.a. 500.000 *Monsanto*-Aktien im Wert von 23 Millionen Dollar. Zudem war Dr. Robert Horsch, der seit 2006 im Auftrag

10 FoodFirst Institute (2009): "Alliance for a Green Revolution in Africa" Factsheet sowie The Oakland Institute (2009) : „Voices from Africa - African Farmers and Environmentalists Speak Out Against a New Green Revolution in Africa" S.4

11 Ebd.

12 AGRA (2013): „Africa Agriculture Status Report“ S.65

13 Peter Clausing: „Bill Gates in Afrika“, erschienen in Junge Welt, 17./19. August 2013

14 IAASTD (2008): Summary for Decision Makers of the Global Report S.32

**Tabelle 1: Die zehn größten Saatgutkonzerne der Welt**

Quelle: ETC Group (2013) *Putting the Cartel before the Horse... and Farm, Seeds, Soil, Peasants, etc.*

	Unternehmen	Verkauftes Saatgut 2011, in Mio US-Dollar	Marktanteil in Prozent
1.	Monsanto	8.953	26,1
2.	DuPont Pioneer (USA)	6.261	18,2
3.	Syngenta (Switzerland)	3.185	9,2
4.	Vilmorin (France) (Groupe Limagrain)	1.671	4,8
5.	WinField (USA) (Land O Lakes)	1.346 (geschätzt)	3,9
6.	KWS (Germany)	1.226	3,6
7.	Bayer Cropscience (Germany)	1.140	3,3
8.	Dow AgroSciences (USA)	1.074	3,1
9.	Sakata (Japan)	548	1,6
10.	Takii & Company (Japan)	518	1,6
<b>Gesamt</b>		<b>25.951</b>	<b>75,3</b>

**Tabelle 2: Konzentration des europäischen Saatgutmarktes**Quelle: KWS (2014) Investor Presentation. Mammanna (2014) *The Concentration of Market Power in the EU Seed Market*

Saatgut	Top 5 Konzerne	Marktanteil der 5 Top-Konzerne
Mais	Pioneer, KWS, Monsanto, Vilmorin, Syngenta	74 % (nach Aussaatfläche)
Gemüse	unbekannt	95 % (nach Verkauf)
Zuckerrübe	KWS, SESVanderHave, Strube, Syngenta, Despres, Maribo	95 % (nach Verkauf)

der *Gates-Stiftung* das AGRA Programm überwacht, zuvor 25 Jahre bei *Monsanto* angestellt.<sup>15</sup> Auch die von den G8-Staaten initiierte *Neue Allianz für Ernährungssicherheit* setzt auf Partnerschaften mit Größen des internationalen Agribusiness. Darunter finden sich auch *Monsanto*, *DuPont* und *Syngenta*, die drei größten Konzerne auf dem Saatgutmarkt.<sup>16</sup>

**„Wer die Nahrungsmittelversorgung kontrolliert, kontrolliert die Menschen“<sup>17</sup>**

*Saatgut ist die Grundlage unseres Ernährungssystems. Die Kontrolle des Saatguts durch wenige Konzerne macht Staaten anfällig für Erpressbarkeit und Einflussnahme. Die Konzernmacht im Saatgutsektor wächst jedoch rapide an. In den letzten beiden Jahrzehnten haben einige wenige Unternehmen ein Oligopol sowohl auf dem europäischen als auch auf dem internationalen Saatgutmarkt entwickelt. Während 1996 die zehn größten Unternehmen der Saatgutindustrie einen Marktanteil von unter 30 Prozent hielten,<sup>18</sup> kontrollieren heute zehn Konzerne über drei Viertel des globalen Saatgutmarktes. Die drei größten von ihnen – Monsanto, DuPont und Syngenta – beherrschen zusammen mehr als die Hälfte des Marktes.<sup>19</sup>*

Für viele Familien ein Grundnahrungsmittel: Hirse



15 La Via Campesina: "La Via Campesina denounces Gates Foundation purchase of Monsanto Company shares" 13.9.2010

16 Für eine menschenrechtliche Bewertung der G8-Initiative siehe: FIAN et al (2014) *G8 New Alliance for Food Security and Nutrition in Africa: A critical Analysis from a Human Rights Perspective*

17 "Who controls the food supply controls the people" wird Henry Kissinger zugeschrieben, [http://en.wikiquote.org/wiki/Talk:Henry\\_Kissinger](http://en.wikiquote.org/wiki/Talk:Henry_Kissinger)

18 Erklärung von Bern (2011) a.a.O.

19 ETC Group (2013) *Putting the Cartel before the Horse... and Farm, Seeds, Soil, Peasants, etc.*



Kleinbäuerlicher Gemüseanbau in Uganda

### Geistige Eigentumsrechte als Instrument der Marktsicherung

Die Ausweitung und Konsolidierung der Konzernmacht im Saatgutsektor steht in engem Zusammenhang mit einem expandierenden System geistiger Eigentumsrechte an pflanzengenetischen Ressourcen. In Europa besitzen fünf Firmen (*Monsanto, DuPont, Syngenta, BASF* und *Bayer*) die Hälfte der Patente auf Pflanzen.<sup>20</sup>

Die weltweite Ausbreitung geistiger Eigentumsrechte auf pflanzengenetische Ressourcen wird durch eine Vielzahl internationaler Verträge und Abkommen begünstigt und vorangetrieben. Eine zentrale Rolle spielt dabei das **Übereinkommen über Geistiges Eigentum** (TRIPS-Abkommen). Seit Gründung der Welthandelsorganisation 1995 sind alle ihre Mitglieder auch Vertragsstaaten des TRIPS-Abkommens und damit verpflichtet, ein Minimum an Patentschutz zu gewährleisten. Bei Pflanzen und Tieren ist es zwar erlaubt, auf Patentschutz zu verzichten und ein eigenes, sogenanntes *sui generis* System geistiger Eigentumsrechte einzuführen, jedoch gleichen sich Patentschutz und andere geistige Eigentumsrechte wie Sortenschutzbestimmungen immer mehr an.

Das **Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen** (UPOV) ist ein solches Sortenschutzabkommen, das als TRIPS-konformes *sui generis* System angesehen wird. Damit eine Sorte gemäß UPOV schutzfähig ist, muss im Vergleich zum Patentschutz kein erfinderischer Schritt nachgewiesen werden, jedoch muss sie die sogenannten NDUS-Kriterien erfüllen: Sie muss neu (new, N), das heißt noch nicht zuvor vertrieben worden, von anderen Sorten unterscheidbar (distinct, D), hinreichend homogen (uniform, U) und beständig (stable, S) sein. In ihrer

neuesten und restriktivsten Version von 1991 setzt die UPOV den Schutz ähnlich wie bei Patenten auf einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren fest und schwächt die ohnehin schon gefährdeten Rechte von KleinbäuerInnen, aus dem Anbau geschützter Sorten gewonnenes Saatgut lizenzfrei wieder auszusäen („Landwirteprivileg“), zu tauschen oder zu verkaufen.<sup>21</sup> Pflanzen, die dem Sortenschutz unterliegen, sind aber immerhin frei für jede Weiterzucht. Bei patentierten Pflanzen ist auch dies untersagt.

Geistige Eigentumsrechte werden verstärkt durch Handelsabkommen in Entwicklungs- und Schwellenländer exportiert. Diese beinhalten oft Bedingungen, UPOV- oder TRIPS-konforme Gesetze zu erlassen. Neben zahlreichen anderen Beispielen<sup>22</sup> geschah dies auch bei dem am 1. August 2013 in Kraft getretenen EU-Freihandelsabkommen mit Kolumbien und Peru. Dieses fordert eine Umsetzung der Richtlinien von UPOV 91 ein, obwohl erst 2012 ein derartiger Versuch in Kolumbien verfassungsgerichtlich scheiterte.<sup>23</sup>

### Geistige Eigentumsrechte gefährden KleinbäuerInnen

Negative Auswirkungen von kommerziell vertriebenem und geschütztem Saatgut auf KleinbäuerInnen sind weitläufig anerkannt. Der *UN-Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* (UNCESCR) äußerte in Bezug auf Indien bereits die Sorge, dass die extreme Armut von KleinbäuerInnen durch die Einführung von gentechnisch verändertem Saatgut durch multinationale Konzerne sowie die damit einhergehenden Preissteigerungen

21 UPOV 1991 Art.14

22 Siehe GRAIN (2008): „Bilateral agreements imposing TRIPS-plus intellectualproperty rights on biodiversity in developing countries“

23 Shawn Sullivan: „Colombian Court Strikes Down Law Approving 1991 Plant Variety Protection Convention,“

10. December 2012 <http://sullivanlaw.net/colombian-court-strikes-law-approving-1991-plant-variety-protection-convention/>

20 ETC Group (2013) Putting the Cartel before the Horse... and Farm, Seeds, Soil, Peasants, etc.

noch verschärft wurde.<sup>24</sup> Die *UK Commission on Intellectual Property Rights* empfahl Entwicklungsländern bereits im Jahr 2002, generell keine Patente auf pflanzengenetische Ressourcen zu vergeben und stattdessen die Rechte der KleinbäuerInnen zu stärken.<sup>25</sup> Konkrete Probleme sind:

- Verbot oder Einschränkung des kostenfreien Nachbaus und Tauschs belastet KleinbäuerInnen finanziell stark. Dabei sind rund 1,4 Milliarden Menschen weltweit auf den kostenfreien Nachbau und Tausch von Saatgut angewiesen.
- Die finanzielle Belastung verschärft sich weiter, da viele Hochleistungssorten nur in einem festgelegten Paket mit teuren Pestiziden und Düngemitteln angebaut werden können.
- Diese vergifteten Böden und das Grundwasser, auf das die ländlichen Gemeinden direkt angewiesen sind.
- Durch Monopolrechte haben die Rechtsinhaber oft freie Hand bei der Preisgestaltung, dies lässt die Preise für Saatgut und die Produktionskosten für daraus gewonnene Produkte steigen.
- Die Aussicht auf Gewinne aus Patent- oder Sortenschutzrechten erhöht die Gefahr von Biopiraterie.
- Die durch geistige Eigentumsrechte geförderten homogenen Sorten sind oft nicht an lokale Gegebenheiten angepasst und anfälliger für Umweltveränderungen, Resistenzentwicklungen und Ernteausfälle.
- Der Kontrollverlust über Saatgut trifft besonders Frauen, die vielerorts für die Bewahrung und Weiterentwicklung von Saatgut zuständig sind und den Großteil der Nahrung produzieren.

### Völkerrechtliche Verträge zum Schutz der pflanzengenetischen Vielfalt

Geistige Eigentumsrechte stehen nicht selten in Konflikt mit internationalen Verträgen, die versuchen, die biologische und pflanzengenetische Vielfalt zu schützen. Solche Verträge bilden einen wichtigen normativen Rahmen, obwohl ihre tatsächliche Ausgestaltung und Umsetzung noch zu wünschen übrig lässt.

Die 1993 in Kraft getretene *Biodiversitätskonvention* (CBD) hat sich den Schutz der biologischen Vielfalt zum Ziel gesetzt. Der Zugang zu genetischen Ressourcen soll daher nur zu vereinbarten Konditionen und im Zuge eines gerechten Vorteilsausgleichs gestattet werden. Die nationale Zuständigkeit bei der Umsetzung dieser Ziele führt jedoch oft zu schwachen und ineffizienten Regelungen. Schwierige und langwierige Beschwerdeverfahren schwächen die Wirksamkeit der Konvention weiter. Zudem ist das System des Vorteilsausgleichs für Kulturpflanzen wenig geeignet: An ihrer Weiterentwicklung und Bewahrung waren zumeist Generationen von BäuerInnen in mitunter mehreren

Ländern oder gar Kontinenten beteiligt, was einen gerechten Vorteilsausgleich praktisch unmöglich macht.

Um diese Missstände zu verbessern, wurde 2004 der *Internationale Saatgutvertrag* (IT PGRFA) verabschiedet. Er teilt die grundlegenden Ziele der CBD, bezieht sich aber ausschließlich auf pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft. Um einen besseren Vorteilsausgleich zu ermöglichen enthält er ein Multilaterales System (MLS) des Zugangs und der Nutzenaufteilung unter allen Vertragsstaaten. Die darin erfassten Pflanzen müssen allerdings in öffentlichem Besitz der beteiligten Staaten sein und von ihnen aktiv eingebracht werden, was den Wirkungsbereich des Vertrags erheblich einschränkt. Wenn die im Vertrag erfassten pflanzengenetischen Ressourcen für kommerzielle Produkte verwendet werden, deren Nutzung für Forschung oder Züchtung anderen untersagt wird, müssen Anteile in einen Fonds gezahlt werden, der BäuerInnen in Entwicklungsländern zugutekommen soll. Auch diese Regelungen bleiben jedoch recht vage.

Der *Internationale Saatgutvertrag* erkennt erstmals explizit den Beitrag von KleinbäuerInnen zur genetischen Vielfalt sowie ihre Rechte auf

1. den Schutz von traditionellem Wissen,
2. den Anspruch auf gerechten Vorteilsausgleich und
3. die Teilnahme an Entscheidungen

an.<sup>26</sup> Die Wirksamkeit dieser Rechte bleibt jedoch unklar, da auch sie auf internationaler Ebene nicht einklagbar sind und ihre Umsetzung wiederum den nationalen Regierungen obliegt.

### Saatgut als bäuerliches Recht

*Der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen hat im September 2012 eine Arbeitsgruppe damit beauftragt, eine Erklärung über die Rechte von KleinbäuerInnen und anderer auf dem Land lebender und arbeitender Menschen auszuarbeiten, da diese überproportional von Armut und Hunger betroffen sind. In Artikel 5 des Entwurfs, der auf einer Vorlage der KleinbäuerInnenbewegung „La Via Campesina“ basiert, ist auch das Recht auf Saatgut festgehalten. Unter anderem besagt es:*

*„1. KleinbäuerInnen haben das Recht, die Sorten des Saatguts, die sie pflanzen wollen, selbst zu bestimmen. [...]*

*8. KleinbäuerInnen haben das Recht, ihre eigenen Sorten anzubauen und zu entwickeln und ihr Saatgut zu tauschen, weiterzugeben oder zu verkaufen.“<sup>27</sup>*

*Eine solche Erklärung würde ein wichtiges Rechtsinstrument darstellen, um Regierungen und internationale Organisationen unter Handlungsdruck zu setzen und sicherzustellen, dass das Recht auf Nahrung von KleinbäuerInnen geschützt wird.*

24 E/C.12/IND/CO/5 Abschnitt 29

25 CIPR Final Report 2002, Kapitel 3

26 IT PGRFA Artikel 9

27 A/HRC/WG.15/1/2 „Declaration on the rights of peasants and other people working in rural areas“



Bäuerin in Rajasthan/Indien © Maike Gorsboth.

die Verhinderung dieses Zugangs zu Folge haben.<sup>28</sup> Sie sind folglich auch dazu verpflichtet, die „informellen“ Saatgutssysteme, die Teil der Lebensgrundlage von KleinbäuerInnen weltweit sind und aus denen rund 80-90 Prozent des im globalen Süden gepflanzten Saatguts stammen,<sup>29</sup> zu achten. Dies stellt auch die Patentierung von Saatgut grundsätzlich in Frage.

Die Staaten müssen zudem sicherstellen, dass dritte Parteien nicht den Zugang zu angemessener Ernährung zerstören (**Schutzpflicht**). Saatgutfirmen müssen daher auf ihre Geschäfts- und Expansionspraktiken hin überwacht werden und gegebenenfalls derart reguliert werden, dass sie den Zugang zu Saatgut nicht einschränken und nicht gegen das Recht sich zu ernähren verstoßen. Dies beinhaltet auch extraterritoriale Pflichten der Staaten, Konzerne bezüglich ihrer Aktivitäten im Ausland zu regulieren.<sup>30</sup>

Die **Gewährleistungspflicht** des Staates verlangt die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die von Hunger bedrohten und betroffenen Gruppen. Um aktiv den Zugang zu Saatgut zu verbessern, könnten beispielsweise vorhandene, lokal organisierte Saatgutssysteme gefördert<sup>31</sup> und alternative Rechtssysteme eingeführt werden, die explizit die BäuerInnen stärken. In Indien beispielsweise wurde 2001 ein *sui generis* Gesetz (PPVFR) eingeführt welches sich explizit auch auf Rechte der Bauern und Bäuerinnen, z.B. auf das Landwirteprivileg, bezieht.

Obwohl auch das Recht auf geistiges Eigentum im Sozialpakt verankert ist, gilt es nur für natürliche Personen, nicht etwa juristische Personen wie Konzerne, und darf deshalb nicht als Unterwanderung anderer Menschenrechte verstanden werden. Zudem versteht der Sozialpakt Geistiges Eigentum als ein soziales Produkt mit sozialer Funktion. Es darf die Erfüllung anderer menschenrechtlicher Kernverpflichtungen, inklusive des Rechts auf Nahrung, also nicht behindern.<sup>32</sup>

### Freier Zugang zu Saatgut und das Menschenrecht auf Nahrung

Neben Verträgen wie der CBD und dem *Internationalen Saatgutvertrag* bilden die Menschenrechte und insbesondere das Recht auf Nahrung ein wichtiges Instrument, um den freien Zugang zu Saatgut und den Erhalt der genetischen Vielfalt einzufordern und zu schützen.

Ein Kernelement des in Artikel 11 des *UN-Sozialpaktes* verankerten Menschenrechts auf Nahrung ist der **Zugang zu produktiven Ressourcen**, um sich selber ernähren zu können. Saatgut gehört zu den wichtigsten landwirtschaftlichen Ressourcen und muss daher in seiner Vielfalt frei zugänglich bleiben. Zudem stellen für KleinbäuerInnen der Verkauf von Saatgut, sowie den daraus entstandenen Produkten, die wichtigste Einkommensquelle dar, um Nahrung kaufen zu können. Darüber sichern sie sich ihren **wirtschaftlichen Zugang zu Nahrung**.

Unterzeichnerstaaten des Sozialpaktes sind verpflichtet, bestehenden Zugang zu angemessener Ernährung zu erhalten (**Respektspflicht**). Sie dürfen keine Maßnahmen ergreifen, welche

28 Allgemeine Bemerkung 12 Abschnitt 15

29 ETC Group (2013) a.a.O.

30 Maastrichter Prinzipien, Prinzip 24 – „Verpflichtung zu Regulieren“

31 Beispiel eines revitalisierten lokalen Saatgutsystems: Mschadi et al (2010) Soils, food and healthy communities: working towards food sovereignty in Malawi

32 Olivier de Schutter (2009) a.a.O.

FIAN Deutschland e.V.  
Briedeler Strasse 13  
50969 Köln

www.fian.de  
fian@fian.de  
Tel.: 0221-7020072

Köln, Mai 2014  
Autorin: Lisa Schade  
Redaktion: Roman Herre  
Gestaltung: Uschi Strauß  
Fotos: © FIAN oder s. Bildunterschrift

FIAN, das FoodFirst Informations- und Aktions-Netzwerk, ist die Internationale Menschenrechtsorganisation für das Recht auf Nahrung.



Die Verursacher des Hungers benennen  
Den Hungernden Gehör verschaffen  
Gemeinsam die Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen